

**Satzung  
des Imkervereins  
Hadamar-Dornburg e.V.**

§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Imkerverein Hadamar Dornburg e.V., im folgenden Imkerverein genannt. Er hat seinen Sitz in Hadamar. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck

- (1) Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Er dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.
- (2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. Der Imkerverein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Ortsvereinen oder Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND. Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und Landschaft. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (*apis mellifera carnica*) zu vermehren.
- (3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen Belangen der Imkerei durch theoretische und praktische Schulung.
- (4) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist auch der Bevölkerung, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Hadamar-Dornburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen

Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss.

##### Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

##### Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Erhalt der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Weitere Gründe für einen Ausschluss sind anzunehmen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt oder geschädigt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zeitnah schriftlich bekanntzugeben.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken.

§ 6  
Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Der Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

§ 7  
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.  
(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

dem / der 1. Vorsitzenden  
dem / der 2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzenden)  
dem / der Kassierer/in  
dem / der Schriftführer/in

Der Vorstand kann um einen zweiten Kassierer/in, einen zweiten Schriftführer/in und um einen Beisitzer erweitert werden.

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

der / die 1. Vorsitzende  
der / die 2. Vorsitzende  
der / die Kassierer/in  
der / die Schriftführer/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder sein / ihr Vertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Geschäfte über 250 Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, Geschäfte über 500 Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8  
Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.  
Eine Einladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## §10 Die Mitgliederversammlung

Im 1.Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter/in geleitet.

Zur Jahreshauptversammlung wird vom / von der Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischen Weg (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Vorgesehene Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung unter Angabe des Sachgrundes angekündigt werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des / der Vorsitzenden entgegen.

Außerdem beschließt sie:

- über die Entlastung des Vorstandes
- über die Höhe der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag des Vorstandes)
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Einer der beiden Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen, damit sichergestellt ist, dass die Kasse nicht zweimal unmittelbar hintereinander von den gleichen Personen geprüft wird.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr gemeinsam die Kassenführung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah innerhalb 10 Tagen einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## § 11

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / ihrer Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Vor der Wahl des Vorstands ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung ist offen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll), die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Versammlungsleiter
  - die Tagesordnung
  - die Beschlüsse mit Abstimmungsart und -ergebnis.

## § 12

### Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die bis dahin die meisten Stimmen auf sich vereinigen haben. Gewählt ist dann der Kandidat / die Kandidatin, der / die die meisten Stimmen erhält. Sollte Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los.

## § 13

### Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 14

##### Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11(7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszwecks (§ 2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und von dem / der Vorsitzenden, dessen / ihr Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter des Kreises zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

#### §15

##### Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut / Sparkasse übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2016 in Hadamar-Oberzeuzheim beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.01.1999 ergänzt um Zusatz vom 11.01.2000.

Für den Imkerverein Hadamar-Dornburg

---

1. Vorsitzender  
Peter Stecker

---

2. Vorsitzender  
Heinz-Kurt Rompel

---

1. Kassierer  
Dr. Wilhelm Schuy

---

1. Schriftführer  
Horst-Dieter Schlagkamp

Hadamar-Oberzeuzheim, den 08.03.2016